

Tägliche Rundschau

3./X. 1918.

65

* Die Gehaltsfortzahlung an Gemeindebeamte im Heeresdienst. Für alle Gemeindebeamten, die nicht mehr landsturmpflichtig waren und freiwillig in das Heer eingetreten sind, ist die Frage von großer Bedeutung, ob ihre vorgesetzte Behörde ihnen nach ihrer Ernennung zum Offizier $\frac{7}{10}$ des Militäreinkommens inreichen kann. Das Oberverwaltungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 12. Juni 1918 es für unzulässig erklärt, daß diesen nicht mehr landsturmpflichtigen Kommunalbeamten, die freiwillig in den Heeresdienst eingetreten sind, ein Teil ihres Gehaltes einbehalten oder angerechnet wurde. Die Entscheidung erregte bei allen Stadtverwaltungen einiges Aufsehen, und der Deutsche Städietag nahm Veranlassung, über diese Frage mehrere Rundschreiben an die Verbandsstädte ergehen zu lassen. Das Kammergericht und das Oberlandesgericht Naumburg schlossen sich der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts an, während neuerdings mehrere Oberlandesgerichte von der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts abgewichen sind und zugunsten der Städte erkannt haben. Solche günstigen Urteile sind, wie die Zentralstelle des Deutschen Städletages mittelt, ergangen vom Oberlandesgericht Kiel unter dem 23. April 1918 und vom Oberlandesgericht Düsseldorf unter dem 14. Juni 1918. Die Begründung beider Urteile ist die gleiche, beide stimmen darin überein, daß die Lücke, die sich aus der Unanwendbarkeit des § 66 des Reichsmilitärgegesches ergibt, nicht aus dem Rentencharakter des Beamtengehalts ausgefüllt werden könne, weist also in dieser Hinsicht die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ausdrücklich zurück. Die Düsseldorfer Entscheidung stellt im übrigen die Unzulässigkeit der Doppelbesoldung (durch Zivilstelle und Militärstelle) in den Vordergrund, während die Kieler Entscheidung auf einen preußischen Staatsministerialbeschluß vom 22. Januar 1881 zurückgreift. Damit liegen also schon zwei für die Städte günstige Oberlandesgerichtsurteile vor, während bisher nur die Landgerichte zugunsten der Städte erkannt hatten. Auch das Landgericht Berlin hat neuerdings unter dem 22. Juni 1918, unbekümmert um die Kammergerichtsentscheidung, wiederum zugunsten der Stadt erkannt.